

Feststellung Pflichtvers. wird nicht anerkannt von Vers	Versicherter kann schriftl. Bescheid verlangen
§ 29a	KV-Beiträge aufgrund ausl. Pension → PPS
Neuer Einziehungsauftrag soll eingerichtet werden	Muss vor dem Erststichtag des QU im System eingetragen werden! Änderung der Bankdaten: müssen spätestens 1 Wo. vor Fälligkeit im System sein (Änderungen müssen VOR „Meldestichtag/Datenlieferung an RLB“ im System gespeichert sein!)
Mahn-/EX-Stichtage	Bis 1 Tag vor Stichtag → Meldung mittels Backoffice Ab Stichtag und am darauffolgenden Tag → VS
Au-pair, soll in Ö-Haushalt angestellt werden	Anmeldung bei ÖGK
Förderung Personenbetreuer	Zuständigkeit: Bundesministeriumsservice Bzw. Kontakt mit Landesregierung/Soziales
Kleinsalden	Bis € 10,90 müssen nicht bezahlt werden, wenn keine Vers.-Pflicht mehr besteht □ keine Kommunikation an Vers.!
12telung	Nur in den ersten 3 Jahren möglich (ANZ)
NEUFÖG	Neue Selbstständige → VS weiterleiten Gewerbetreibende → zuständige Kammer verweisen
Nachkauf von Pensionszeiten/Schulzeiten	PPS! Antrag muss gestellt werden, einmalige Bearbeitung Kann einmalig Nachkauf in Anspruch nehmen, wenn nicht, verfällt der Nachkauf unwiderruflich
Erhöhung BGRL in PV in den ersten 3 Jahren	Nur in den ersten 3 Jahren möglich, keine Unterbrechung Meldung bis spätestens 3 Mon. ab Beginn der Pflichtvers. Keine Nachbemessung da HBGRL Ab dem 4. Jahr: BGRL aufgrund EStB des drittvorangegangenen Jahres Vorabrechnung möglich; Formblatt 6011a (VS-210002)
Guthabenauszahlung an das Finanzamt	Möglich, schriftliche Meldung inkl. Unterschrift
Vereine	Grundsätzlich nicht Sozialversicherungspflichtig. Dürfen nicht gewinnorientiert wirtschaften
Verein mit Gewerbeschein	Wenn die Gewerbeberechtigung auf den Verein gemeldet ist, keine vers.-pflicht Wenn er auf eine Einzelperson gemeldet wird: Sozialversicherungspflicht
KFA + MFV	Eigenständige Versicherung, nach keinem Bundesgesetz, daher keine MFV möglich
EC-Admin	Status „2“ = Stornierung der Konsultation, bei Leistungsprüfung nicht zu beachten

Versicherungsanstalt öffentliche Bediensteter (PV)

Beamte sind kranken- und unfallversichert, aber nicht pensionsversichert. Sie erhalten einen Ruhegenuss vom Staat und leisten dafür einen Beitrag in der Höhe von 12,55% ihrer Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen. (ohne Höchstgrenze)

Wo erhalten Beamte Auskünfte in Pensionsfragen?

Aktive Beamte bei ihrem Dienstgeber
Beamte des Bundes im Ruhestand beim BVA-Pensionsservice (vormals Bundespensionsamt)
Beamte der Länder und Gemeinden bei ihrer personalführenden Dienststelle
Beamte der Post und Telekom beim Dienstgeber

Die neuen Vertragsbediensteten, die bei der BVA kranken- und unfallversichert sind, sind nach dem ASVG pensionsversichert. Zuständiger Pensionsversicherungsträger in Pensionsfragen ist die Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

Vers. hat alle Beiträge bezahlt, PVA will in Erfahrung bringen wann im Hauptverband die Qualifikation geändert wird.
Es sind noch 16 Cent auf dem Beitragskonto (Verzugszinsen) offen. Die werden mit dem Stichtag ausgebucht (techn. Ausbuchung), Qual. 17 wird auch dann gespeichert sobald nur 1 Cent offen ist

Todesfall und Unterlagen werden angefordert	Es werden im Todesfall keine Daten (Guthaben, Gesundheitskonten, Jahresübersichten, etc.) an Notare oder Angehörige gesendet NUR MIT EINANTWORTUNGSBESCHLUSS
Neuer Selbstständiger + Gewerbe	Bis zur Gewerbeanmeldung als 2/1/4 (NE), dann mit Gewerbeberechtigung: ANZ
Zusammentreffen Gewerbe + 2/1/4 UND beide unter VG	Grundsätzlich keine Aufteilung der EK! Intern kann man das machen Vers. soll Ansuchen senden, wird geprüft.
Verein: Obmann = GF	Keine Versicherungspflicht
Beamter B-KUVG + Karenz	Wenn Karenz (Bsp. 01.08. bis 31.10.), werden für diesen Zeitraum Beiträge autom. Vorgeschrieben. Ab 01.11. muss ein erneuter Antrag auf Ausnahme gestellt werden.
Toleranzfrist GSVG	Nur für NOTFÄLLE!

From:
<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:
https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=allgemeine_infos

Last update: **2022/04/20 11:17**

